



STADT AHAUS

BUSORDNUNG

für die Schülerbeförderung der Schüler der allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Ahaus

Um für sämtliche Beteiligten mehr Sicherheit an den Bushaltestellen und im Schulbus zu erreichen, gilt in Abstimmung mit den Schulleitungen, den Schulpflegschaften und der Kreispolizeibehörde für alle Schülerinnen und Schüler folgende Busordnung:

I) Verhalten an den Bushaltestellen

1. Jeder hat sich während des Wartens an den Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet, andere Personen nicht belästigt und Einrichtungen der Haltestelle nicht beschmutzt oder beschädigt.
2. Spielen und Raufen an den Bushaltestellen führt zu Unaufmerksamkeiten gegenüber dem Straßenverkehr und ist daher zu unterlassen. Dadurch gefährdet man sich und andere.
3. Schieben und Drängeln ist gefährlich und deshalb sowohl beim Herannahen des Buses als auch beim Ein- und Aussteigen verboten.
4. Die Anweisungen der Aufsichtsberechtigten sind zu befolgen.

II) Verhalten im Bus

1. Der Schülerfahrausweis ist beim Einstieg bereitzuhalten und dem Busfahrer vorzuzeigen.
2. Es ist verboten, den Busfahrer während der Fahrt abzulenken oder zu stören.
3. Im Bus gibt es Sitz- und Stehplätze. Alle Beförderungsgäste im Bus haben das gleiche Anrecht auf einen Platz, Platzreservierungen für Freunde und Mitschüler sind deshalb nicht erlaubt.
Ältere Schüler/innen sollen mit jüngeren Schülern/innen rücksichtsvoll umgehen.
4. Sitzplätze sind auch als solche zu nutzen, nicht etwa als Ablagefläche für Füße oder Taschen.
Schul- und Sporttaschen sind im Bus auf dem Boden abzustellen, entweder unter dem Sitz oder zwischen den Füßen.
5. Schüler/innen, die keinen Sitzplatz haben, müssen im Gang bis hinten durchrücken, so dass nicht mitten im Gang oder vor den Türen dichtes Gedränge herrscht.
6. Es ist verboten, während der Fahrt im Bus herumzulaufen sowie über die Sitze zu klettern.
7. Raufen, Toben und Schreien ist verboten.

8. Allen Fahrgästen ist der Ausstieg an den von ihnen gewünschten Haltestellen zu gewähren. Den aussteigenden Personen muss Platz gemacht werden.
9. Die Sicherheitsvorrichtungen im Bus (Nothämmer, Nothähne, Feuerlöscher etc.) dienen im Notfall der Sicherheit aller Fahrgäste. Wer solche Sicherheitseinrichtungen entwendet oder beschädigt, gefährdet dadurch sich und andere und handelt höchst unverantwortlich.
10. Für Beschädigungen und Verschmutzungen sowohl am Bus als auch an Gegenständen der Mitfahrer haftet grundsätzlich der Verursacher.
Jeder ist verpflichtet, verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen sofort dem Fahrer zu melden.

III. Maßnahmen und Sanktionen

1. Bei Verstoß gegen diese Busordnung sind der Fahrer und der/die Schulwegbegleiter/in berechtigt,
 - bei großem Gedränge an Haltestellen die Türen nicht zu öffnen, bis ein ordnungsgemäßer und gefahrloser Einstieg der Schulkinder möglich ist,
 - Schülerinnen und Schülern einen bestimmten Platz im Bus zuzuweisen,
 - den Schülerfahrausweis einzuziehen und eine entsprechende Mitteilung der Schulleitung zukommen zu lassen.
2. Wird ein Verstoß gegen diese Busordnung gemeldet, können folgende Maßnahmen durch die Schulleitung, den Schulträger oder das mit der Beförderung beauftragte Busunternehmen ergriffen werden:
 - Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten,
 - Zuweisung eines festen Platzes im Bus,
 - zeitweiliger Entzug des Schülerfahrausweises und Ausschluss von der Schülerbeförderung,
 - Forderung von Schadenersatz bei verursachten Diebstählen, Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen.

IV. Erklärung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin/des Schülers

1. Als Erziehungsberechtigte erklären wir, dass wir den Inhalt dieser Busordnung mit der Schülerin/dem Schüler erörtert haben.
2. Diese Busordnung ist in dreifacher Ausfertigung gefertigt worden. Gemeinsam erklären wir gegenüber der Anne-Frank-Realschule und der Stadt Ahaus, dass wir jeweils eine Ausfertigung dieser Busordnung erhalten haben.
3. Uns ist bekannt, dass erst die Rückgabe dieser von den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler unterzeichneten Busordnung zum Erhalt des Schülerfahrausweises berechtigt.

Hierzu erteilen Sie als vertretungsberechtigte/r Erziehungsberechtigte/r Ihre Einwilligung auf dem Anmeldeformular.